



---

**Resolution 1640 (2005)****verabschiedet auf der 5308. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 23. November 2005**

*Der Sicherheitsrat,*

*in Bekräftigung* aller seiner früheren Resolutionen und Erklärungen bezüglich der Situation zwischen Äthiopien und Eritrea sowie der darin enthaltenen Forderungen, so insbesondere der Resolution 1622 (2005) vom 13. September 2005 und der Erklärung seines Präsidenten vom 4. Oktober 2005,

*mit dem erneuten Ausdruck* seiner tiefen Besorgnis über den Beschluss der Regierung Eritreas vom 4. Oktober 2005, ab dem 5. Oktober 2005 alle Arten von Hubschrauberflügen einzuschränken, die die Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea (UNMEE) innerhalb des eritreischen Luftraums oder nach Eritrea unternimmt, und über die seitdem auferlegten zusätzlichen Einschränkungen der Bewegungsfreiheit der UNMEE, die ernste Auswirkungen auf die Fähigkeit der UNMEE zur Erfüllung ihres Mandats sowie auf die Sicherheit ihres Personals und der Kontingente der truppenstellenden Länder haben,

*höchst beunruhigt* über die Konsequenzen und potenziellen Auswirkungen des genannten Beschlusses der Regierung Eritreas und der von ihr auferlegten Einschränkungen in Bezug auf die Wahrung des Friedens und der Sicherheit zwischen Äthiopien und Eritrea sowie die Grundsätze zur Regelung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

*in Bekräftigung* der Unversehrtheit der im Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten vom 18. Juni 2000 (S/2000/601) vorgesehenen vorübergehenden Sicherheitszone und unter Hinweis auf die mit ihrer Schaffung verfolgten Ziele,

*betonend*, dass ein dauerhafter Friede zwischen Äthiopien und Eritrea sowie in der Region ohne die vollständige Markierung des Grenzverlaufs zwischen den Parteien nicht zu erreichen ist,

*mit dem Ausdruck* seiner tiefen Besorgnis darüber, dass die äthiopische Regierung es bislang versäumt hat, die Durchführung der endgültigen und bindenden Entscheidung der Grenzkommission für Äthiopien und Eritrea (S/2002/423) ohne Vorbedingungen zu akzeptieren,

*mit dem Ausdruck* seiner Anerkennung für den Besuch, den Botschafter Kenzo Oshima Äthiopien und Eritrea vom 6. bis 9. November 2005 in seiner Eigenschaft als Vorsitzen-

der der Arbeitsgruppe für Friedenssicherungseinsätze abgestattet hat, *unter Kenntnisnahme* seines Berichts (S/2005/723) und *unter Begrüßung* der darin enthaltenen Bemerkungen,

*mit tiefer Sorge Kenntnis nehmend* von der hohen Konzentration von Truppen auf beiden Seiten der vorübergehenden Sicherheitszone und *betonend*, dass die Fortdauer der Situation eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen würde,

1. *missbilligt zutiefst*, dass Eritrea der Bewegungsfreiheit der UNMEE nach wie vor Einschränkungen auferlegt, und *verlangt*, dass die Regierung Eritreas ihren Beschluss, die Hubschrauberflüge der UNMEE zu verbieten, und die zusätzlichen Einschränkungen der Tätigkeit der UNMEE ohne weitere Verzögerung oder Vorbedingungen rückgängig macht und der UNMEE den Zugang, die Hilfe, die Unterstützung und den Schutz gewährt, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt;

2. *fordert beide Parteien auf*, größte Zurückhaltung zu üben und jede gegenseitige Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen, und *verlangt*, dass beide Parteien zu dem Dislozierungsstand vom 16. Dezember 2004 zurückkehren, indem sie sofort mit der Umdislozierung beginnen und diese innerhalb von 30 Tagen abschließen, um eine Verschärfung der Situation zu verhindern;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Erfüllung der Forderungen in den Ziffern 1 und 2 durch die Parteien zu überwachen und dem Rat 40 Tage nach Verabschiedung dieser Resolution darüber Bericht zu erstatten;

4. *bekundet seine Entschlossenheit*, weitere geeignete Maßnahmen zu erwägen, namentlich auch nach Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen, falls eine oder beide Parteien den Forderungen in den Ziffern 1 und 2 nicht nachkommen;

5. *verlangt*, dass Äthiopien die endgültige und bindende Entscheidung der Grenzkommission für Äthiopien und Eritrea uneingeschränkt und ohne weitere Verzögerung akzeptiert und sofort konkrete Schritte unternimmt, um es der Kommission ohne Vorbedingungen zu gestatten, den Grenzverlauf vollständig und rasch zu markieren, und *bekundet seine Entschlossenheit*, das Verhalten beider Parteien in Bezug auf die Markierung des Grenzverlaufs genau zu überwachen und mit dieser Angelegenheit befasst zu bleiben;

6. *bekundet* seine höchste Anerkennung für den Beitrag und das Engagement der truppenstellenden Länder für die Arbeit der UNMEE und *ruft sie* in Anbetracht des Risikos einer weiteren Verschlimmerung der Lage *auf*, ihre Präsenz und ihre Beiträge zu den Aktivitäten der UNMEE ungeachtet der enormen Schwierigkeiten, denen sie sich gegenübersehen, beharrlich aufrechtzuerhalten;

7. *fordert beide Parteien auf*, ohne Vorbedingungen darauf hinzuarbeiten, den derzeitigen Stillstand mittels diplomatischer Anstrengungen zu durchbrechen;

8. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

---